

§ 5

(1) Zur Verbesserung der sozialen Lage der Arbeitskräfte sind die kulturellen und sozialen Arbeitsbedingungen im Betrieb nach den geltenden Gesetzen und Bestimmungen zu gestalten. Die Unterbringung der Bauarbeiter ist sicherzustellen.

(2) Die bauausführenden Betriebe sind grundsätzlich für die Unterbringung der Bauarbeiter, die Trennungs- und Übernachtungsgelder zu beanspruchen; eben haben, verantwortlich.

(3) Die Auftraggeber (Investitionsträger) sind verpflichtet, dem bauausführenden Betrieb sämtliche zur Unterbringung von Bauarbeitern geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und ihn bei der Beschaffung von Unterkünften am Ort der Baustelle oder in näherer Umgebung zu unterstützen.

(4) Das Staatssekretariat für Bau Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik muß die notwendigen Mittel für Bauarbeiter-Unterkünfte zur Durchführung der im Bauwirtschaftsplan vorgesehenen Bauleistungen in seinem Investitionsplan festlegen. Bei großen Bauvorhaben, für die die im Investitionsplan der volkseigenen Bauindustrie zweckgebundenen Mittel nachweislich zur Unterbringung von Arbeitskräften nicht ausreichen, sind Mittel für die wohnliche Unterbringung von Bauarbeitern bei der Staatlichen Plankommission zusätzlich zu beantragen.

(5) Sonderregelungen über die Unterbringung von Bauarbeitern sind im Bau- und Montagevertrag gegebenenfalls zu vereinbaren.

§ 6

Die Kontrolle über die Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Das Staatssekretariat für Bauwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und nach Abstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz die erforderlichen j Durchführungsbestimmungen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Arbeit

G r o t e w o h l

C h w a l e k
Minister *

Anordnung

über die Senkung der Eichgebühren
für Thermometer und für Überdruckmesser
mit elastischem Meßglied (Manometer):

Vom 29. Dezember 1951

Die verbesserten Prüfmethode machen es möglich, die Eichgebühren für Thermometer und für Manometer wesentlich zu senken. Auf Grund von § 42 Abs. 1 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1499) in der Fassung der Verordnung vom 9. Oktober 1941 zur Änderung gewerberechlicher Vorschriften (RGBl. I S. 635) wird deshalb angeordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung vom 19. Dezember 1946 für die Prüfung und Stempelung von Maßen und Meßgeräten (Eichgebührenordnung*) wird wie folgt geändert:

1. Die in den §§ 71 Abs. 2, 72, 73 (wissenschaftliche und technische Thermometer) und in den §§ 101 bis 103 (Manometer) vorgeschriebenen Gebührensätze werden um 50 v. H. gesenkt.
2. Die im § 74 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfunggebühren für Fieberthermometer mit einer Einteilung werden von 0,15 DM auf 0,10 DM gesenkt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1951

Staatliche Plankommission
Der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
S t r a ß e n b e r g e r
Staatssekretär

*) Herausgegeben vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht, Weida, 1946.

Bekanntmachung

über Sonderabgabe für Spirituosen.

Vom 18. Dezember 1951

Gemäß § 8 der Preisverordnung Nr 213 vom 7. Dezember 1951 — Verordnung über Preise für Spirituosen (GBl. S. 1169) beträgt mit Wirkung vom 9. Dezember 1951 die bisher erhobene Sonderabgabe

- a) bei der Abgabe vom Spirituosenhersteller an Einzelhändler und Gastwirte
0, 70 DM je Raumliter,
- b) bei der Abgabe unmittelbar an Verbraucher
1, — DM, je Raumliter.

Berlin, den 18. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: G e o r g i n o
Staatssekretär

51 1170 GBl.
§ 8 PrVO 213 <
Hinweis
Bek. 18.12.51S-
52/4 GBl S